

Wien, am 24.11.2016

Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie,  
Sporttauchen und Tauchsicherheit (kurz ÖVUST)  
Breitenfurter Straße 506/5  
1230 Wien

Mag. Stefan Kittinger, Oberrat  
Referat Vereins-, Versammlungs- und Medien-  
rechtsangelegenheiten  
Schottenring 7-9  
A-1010 Wien  
Tel. :+43-1 31 310 / 75 304  
Fax :+43-1 31 310 / 75319  
e-mail NEU: LPD-W-Vereinsreferat@polizei.gv.at  
DVR :0003506

GZ: XV-6844

**Betreff: Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit  
auf Grund der geänderten Statuten**

Österreichischer Verein für Unterwasserbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit (kurz  
ÖVUST)

ZVR-Zahl: 197054282

Bezug: Anzeige einer Statutenänderung vom 05.11.2016

**BESCHIED**

**Spruch**

Gemäß § 13 (2) iVm § 14 (1) Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, ergeht an Sie die  
Einladung zur Fortsetzung der Tätigkeit des Vereins Österreichischer Verein für Unterwas-  
serbiologie, Sporttauchen und Tauchsicherheit (kurz ÖVUST) mit Sitz in Wien auf Grund der  
am 05.11.2016 der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und  
Medienrechtsangelegenheiten, angezeigten Statutenänderung.

**Begründung**

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz  
1991, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

**Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich  
bei uns einzubringen**.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den  
Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich  
die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich  
sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche  
Verhandlung durchgeführt wird. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der  
Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer  
Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter [http://www.polizei.gv.at/alle/e\\_mail.aspx](http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx) bekanntgemacht. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### **Gebührenhinweis:**

**Eine Beschwerde ist** – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - **mit 30,-- Euro zu vergebühren** (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten – BuLVwG-Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV).

Die Gebühr ist auf das **Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW)** zu entrichten, wobei als **Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides XV-6844** anzugeben ist. **Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.**

Beilagen: 1 unbeglaubigte Abschrift der Statuten

1 Informationsblatt

